

31.07.2002

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

A Problem

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Jahre 1990 letztmalig umfassend geändert worden. Dabei sind insbesondere umfangreiche Vorschriften über die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen worden. In der Zwischenzeit hat es zwei bedeutende Änderungen gegeben: Durch Gesetz vom 9. Mai 2000 wurde mit § 15 a die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (Videoüberwachung) ermöglicht; am 1. Januar 2002 trat § 34 a in Kraft, der die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt regelt. Dieser Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Polizeirecht den bestehenden Erfordernissen anzupassen und es weiterzuentwickeln. Die Änderungen sind vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001 zu sehen; sie umfassen aber auch Vorschriften, die sich in der Vergangenheit als Hemmnisse bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung erwiesen haben. Außerdem sind zahlreiche redaktionelle Änderungen angezeigt. Alle Maßnahmen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu orientieren und dürfen nur so weit gehen, wie dies zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung erforderlich ist.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Polizeigesetzes. Dabei wird bei der Rasterfahndung entsprechend den Erfahrungen aus jüngster Vergangenheit und angesichts unterschiedlicher Gerichtsentscheidungen Rechtsklarheit geschaffen. Eine Ergänzung hierzu stellt die verbesserte inhaltliche Beschreibung und Präzisierung des Begriffs Rasterfahndung dar.

Bei der Videoüberwachung werden in Folge der gemachten Erfahrungen und entsprechend den gesetzlichen Grundlagen in den anderen Ländern die Voraussetzungen für die Einrichtung und Durchführung neu geregelt. Im Übrigen erhält die Polizei die Befugnis, zur Eigensicherung bei Personen- und Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen herzustellen.

Datum des Originals: 16.07.2002/Ausgegeben: 05.08.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Die Platzverweisung wird durch ein Aufenthaltsverbot für bestimmte örtliche Bereiche ergänzt. Hierbei stellt die Bekämpfung von Ausschreitungen gewaltbereiter Gruppierungen ein wesentliches Anwendungsfeld dar.

Für die Aufzeichnung des Notrufs 110 wird eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Kosten. Die Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Ausstattung von Dienstfahrzeugen der Polizei mit Videokameras auf der Grundlage des § 15 b) erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes****Artikel I****Artikel I****Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)****Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 3 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 7 Einschränkung von Grundrechten

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Polizei

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

- § 8 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

Zweiter Unterabschnitt
Datenverarbeitung
Erster Titel. Datenerhebung

I.
Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Datenerhebung,
Vorladung

§ 9 Befragung, Auskunftspflicht, all-
gemeine Regeln der Datenerhebung

§ 10 Vorladung

II.
Datenerhebung in bestimmten Fällen

§ 11 Erhebung von Personaldaten zur
Vorbereitung für die Hilfeleistung
und das Handeln in Gefahrenfällen

§ 12 Identitätsfeststellung

§ 13 Prüfung von Berechtigungsschei-
nen

§ 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 15 Datenerhebung bei öffentlichen
Veranstaltungen und Ansammlun-
gen

a) Nach § 15 wird eingefügt: „§ 15 a
Datenerhebung durch den offenen
Einsatz optisch-technischer Mit-
tel“.

b) Nach § 15a wird eingefügt:
„§ 15b Datenerhebung zur Eigen-
sicherung“.

III.
Besondere Mittel der Datenerhebung

§ 16 Datenerhebung durch Observation

§ 17 Datenerhebung durch den verdeck-
ten Einsatz technischer Mittel zur
Anfertigung von Bildaufnahmen
und Bildaufzeichnungen

§ 18 Datenerhebung durch den verdeck-
ten Einsatz technischer Mittel zum
Abhören und Aufzeichnen
des gesprochenen Wortes

§ 19 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

§ 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

§ 21 Polizeiliche Beobachtung

Zweiter Titel. Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

§ 22 Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung

§ 23 Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

§ 24 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

§ 25 Datenabgleich

Dritter Titel. Datenübermittlung

I.

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

II.

Datenübermittlung durch die Polizei

§ 27 Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

§ 28 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

§ 29 Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

III.

Datenübermittlung an die Polizei

§ 30 Datenübermittlung an die Polizei

IV.
Rasterfahndung

§ 31 Rasterfahndung

Vierter Titel. Berichtigung, Löschung
und Sperrung von Daten

§ 32 Berichtigung, Löschung und Sper-
rung von Daten

Fünfter Titel. Sicherung des Datenschut-
zes

- c) Bei § 33 werden die Wörter „der
Dateibeschreibung“ durch die
Wörter „des Verfahrensverzeich-
nisses“ ersetzt.

§ 33 Errichtung von Dateien, Umfang
der Dateibeschreibung, Freigabe
von Programmen, automatisiertes
Abrufverfahren

Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung, Wohnungsverweisung
und Rückkehrverbot zum Schutz vor
häuslicher Gewalt

§ 34 Platzverweisung

§ 34a Wohnungsverweisung und
Rückkehrverbot zum Schutz vor
häuslicher Gewalt

Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam

§ 35 Gewahrsam

§ 36 Richterliche Entscheidung

§ 37 Behandlung festgehaltener Perso-
nen

§ 38 Dauer der Freiheitsentziehung

Fünfter Unterabschnitt

Durchsuchung

Erster Titel. Durchsuchung von Personen

§ 39 Durchsuchung von Personen

Zweiter Titel. Durchsuchung von Sachen

§ 40 Durchsuchung von Sachen

§ 41 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

§ 42 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

Sechster Unterabschnitt
Sicherstellung und Verwahrung

§ 43 Sicherstellung

§ 44 Verwahrung

§ 45 Verwertung, Vernichtung

§ 46 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

Dritter Abschnitt
Vollzugshilfe

§ 47 Vollzugshilfe

§ 48 Verfahren

§ 49 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Vierter Abschnitt
Zwang

Erster Unterabschnitt
Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

§ 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

§ 51 Zwangsmittel

§ 52 Ersatzvornahme

§ 53 Zwangsgeld

§ 54 Ersatzzwangshaft

§ 55 Unmittelbarer Zwang

§ 56 Androhung der Zwangsmittel

Zweiter Unterabschnitt
Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 57 Rechtliche Grundlagen

§ 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

- § 59 Handeln auf Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 64 Schusswaffengebrauch gegen Personen
- § 65 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmittel

Fünfter Abschnitt
Entschädigungsansprüche

- § 67 Entschädigungsansprüche

Sechster Abschnitt
Verwaltungsvorschriften

- § 68 Verwaltungsvorschriften

Erster Abschnitt
Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 3
Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ ersetzt.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 8
Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) In § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „260,“ das Wort „261,“ eingefügt, das Wort „302 a“ wird durch das Wort „291“, das Wort „330 a“ wird durch das Wort „330“ ersetzt. | 1. den §§ 243, 244, 260, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 302a oder 324 bis 330a des Strafgesetzbuches, |
| b) In § 8 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d)“ ersetzt. | 2. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes, |
| c) § 8 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder § 29 a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,“. | 3. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes, |
| d) In § 8 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „§ 47 a“ durch das Wort „§ 92 a“ ersetzt. | 4. § 47a des Ausländergesetzes. |

4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9**Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung**

(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

- a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- b) In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ und die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(3) Die Befragung richtet sich an den Betroffenen. Ist dessen Befragung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder würde sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschweren oder gefährden, können die Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Befragung und Datenerhebung sind offen durchzuführen; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist.

- c) In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden an beiden Stellen die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(5) Die Erhebung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig. Eine Datenerhebung über nicht gefahren- oder tatbezogene Merkmale sowie über Erkrankungen oder besondere Verhaltensweisen des Betroffenen ist nur zulässig, soweit dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz des Betroffenen, von Polizeivollzugsbeamten oder Dritten erforderlich ist.

d) In § 9 Abs. 6 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

(6) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

a) In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

b) In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Die zwangsweise Vorführung darf nur auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.

(4) § 136 a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die

- Personen oder diese Objekte gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
- a) In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „§ 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b), Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Innenministers“ durch die Wörter „des Innenministeriums“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
- c) In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“, das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“, das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- d) In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
- e) In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 1 29 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgeannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Innenministers oder einer von ihm beauftragten Stelle zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.
- (2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

7. In § 13 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

§ 13

Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

- a) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

1. eine nach § 12 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.

- b) In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, daß er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind.

(4) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

§ 15

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich.

9. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

(2) § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

10. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von einem Monat gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.“

§ 15 a

Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden, mittels Bildübertragung beobachten, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Ergibt sich durch die Beobachtung der Verdacht einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat, können die übertragenen Bilder aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Soweit sie für diesen Zweck nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Werden die aufgezeichneten Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese jeweils davon zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(4) Straftaten im Sinne dieser Vorschrift sind solche von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie die im Sinne der §§ 224, 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

11. Nach § 15 a wird folgender § 15 b. eingefügt:

„§ 15 b

Datenerhebung zur Eigensicherung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei herstellen. Der Einsatz der optisch-technischen Mittel ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind am Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. § 24 Abs. 6 und 7 bleibt unberührt.“

§ 16

Datenerhebung durch Observation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.

12. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- a) In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffene Person“ ersetzt.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

- b) In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- (3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischen Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- c) In § 17 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- d) In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist

(6) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- a) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- (2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.
- b) In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- (3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischen Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- c) In § 18 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

- d) In § 18 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist
- (6) Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

§ 19

Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist,
1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

15. In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

- (2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.
- a) In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Berechtigten dessen“ durch die Wörter „der berechtigten Person deren“ ersetzt.
- (3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.
- (4) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- b) In § 20 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluss des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

17. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 21

Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist

(2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden.

(3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des

Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- a) In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
- b) In § 21 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

(4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

- a) In § 24 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 22 festzulegenden Prüfungstermine dürfen für

Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(4) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für

jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

- b) Nach § 24 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Polizei kann Anrufe über Notrufleinrichtungen auf Tonträger aufzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit die Aufzeichnung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die anrufende Person Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

(5) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(6) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

§ 25**Datenabgleich**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

19. In § 25 Abs. 2 werden an beiden Stellen die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

(2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluss dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

§ 27**Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden**

(1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

20. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt; die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ werden gestrichen.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Datenübermittlung gemäß Absatz 1 an Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten zulässig ist, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung verwandt werden. § 28 bleibt unberührt.

§ 28

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische öffentliche und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.

(3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

21. In § 28 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gestrichen und die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Vorschriften zur Speichers-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung verstoßen wird, oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

§ 29

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbegherende

a) In § 29 Abs. 2 Nr.1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In § 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten einer unbestimmten Anzahl von Personen, die bestimmte, auf Verursacher einer Gefahr im Sinne des § 4 vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, zum Zwecke des maschinellen Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr

§ 31

Rasterfahndung

(1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung). Der Datenabgleich soll den Ausschluss von Personen bezwecken; er kann auch der Ermittlung eines Verdachts gegen Personen als mögliche Verursacher einer Gefahr sowie der Feststellung gefahrenverstärkender Eigenschaften dieser Personen dienen. Die Polizei kann zur Ergänzung unvollständig übermittelter Daten die erforderlichen Datenerhebungen auch bei anderen Stellen durchführen und die übermittelten Datenträger zur Ermöglichung des maschinellen Abgleichs technisch aufbereiten.“

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungsersuchen nicht erfaßte personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert

aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

b) In § 31 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

(5) Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn

1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
2. die Speicherung nicht zulässig ist,
3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird. Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt.

Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermitteln worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

a) In § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

b) In § 32 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung sind die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Dateibeschreibung“ durch die Wörter des Verfahrensverzeichnis“ ersetzt.

§ 33

Errichtung von Dateien, Umfang der Dateibeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.

- b) In § 33 Abs. 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „dem“ und das Wort „Dateibeschreibung“ durch das Wort „Verfahrensverzeichnis“ ersetzt.
- c) In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „Eine Dateibeschreibung“ durch die Wörter „Ein Verzeichnis“ ersetzt.
- d) In § 33 Abs. 4 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
- (2) In der nach § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungstermine oder die gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 2 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.
- (3) Eine Dateibeschreibung nach § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten polizeilichen Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.
- (4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine von ihm beauftragte Stelle.
- (5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) § 34 wird § 34 Abs. 1.

§ 34 Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

- b) Nach § 34 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder nimmt dort berechnigte Interessen wahr. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.“

§ 42

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhandigen.

27. In § 42 Abs. 5 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(6) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

28. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44 Verwahrung

(1) Sichert gestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

a) In § 44 Abs. 2 werden die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ ersetzt.

b) In § 44 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „eines Berechtigten“ durch die Wörter „eine berechtigte Person“ ersetzt.

29. § 45 wird wie folgt geändert:

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 45

Verwertung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, daß weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen sind,

- a) In § 45 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter "einen Berechtigten" durch die Wörter "eine berechtigte Person" ersetzt.
- b) In § 45 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „die berechtigte Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- c) § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung der Verwertung ist ihnen bekannt zu geben. Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahme es erlauben.“

4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, daß die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

30. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „denjenigen“ durch die Wörter „diejenige Person“ und das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können die Sachen an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht.“
- c) In § 46 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Berechtigter“ durch die Wörter „eine berechtigte Person“ ersetzt.

§ 46

Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 51

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind

1. Ersatzvornahme (§ 52),
2. Zwangsgeld (§ 53),
3. unmittelbarer Zwang (§ 55).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 56 und 61 anzudrohen.

31. Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung kann das Zwangsgeld für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.“

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

32. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

§ 52

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Polizei auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung.

- b) In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- c) In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- d) In § 52 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- (2) Es kann bestimmt werden, daß der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53

Zwangsgeld

- (1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro schriftlich festgesetzt.
- a) In § 53 Abs. 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- (2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen.
- b) In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- (3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu dulden Maßnahme gestattet.
- c) In § 53 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

§ 54**Ersatzzwangshaft**

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Polizei die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

34. In § 54 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 904 bis 910“ durch die Wörter „§§ 901, 904 bis 910“ ersetzt.

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Polizei von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

§ 55**Unmittelbarer Zwang**

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 57 ff.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

35. In § 55 Abs. 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat sich der Polizeivollzugsbeamte auszuweisen, sofern der Zweck der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

§ 56**Androhung der Zwangsmittel**

36. In § 56 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ ersetzt.

(1) Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung

oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

37. In § 68 werden die Wörter „Der Innenminister“ durch die Wörter „Das Innenministerium“ ersetzt.

§ 68 Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2 **Bekanntmachungsermächtigung**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Polizeigesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)**

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) § 24 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„§ 24 mit Ausnahme der Absätze 2, 4 und 5,“.

b) § 24 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„§ 34 mit Ausnahme von Absatz 2, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, §§ 36 bis 46.“

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)**

§ 24 **Geltung des Polizeigesetzes**

Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9,
2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2,
3. § 11,
4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4,
5. § 13,
6. § 15,
7. §§ 22 und 23,
8. § 24 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4,
9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3,
10. § 27 mit Ausnahme des Absatzes 2,
11. §§ 28 bis 30,
12. § 32,
13. § 34, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, §§ 36 bis 46.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1. Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Polizeigesetzes)

A Allgemein

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001, die die Sicherheitslage auch in Deutschland nachhaltig verändert haben, sind auf Bundesebene mehrere legislative Maßnahmen, bei deren parlamentarischer Behandlung sich eine große Geschlossenheit zwischen Bund und Ländern gezeigt hat, in Kraft getreten. Hier sind insbesondere das erste und zweite Sicherheitspaket zu nennen. Mit dem ersten wurde das Religionsprivileg im Vereinsgesetz gestrichen, das zweite Sicherheitspaket beinhaltet das Terrorismusbekämpfungsgesetz. Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere sicherzustellen, dass die Sicherheitsorgane terroristische Aktivitäten und vor allem deren Vorbereitung möglichst frühzeitig erkennen, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Durch die Änderung des Polizeigesetzes sollen entsprechende Lücken im Gefahrenabwehrbereich geschlossen werden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001, aber auch, weil sich in der Vergangenheit Hemmnisse bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung gezeigt haben.

Die Erfahrungen der Polizeibehörden aus den Terroranschlägen der jüngsten Vergangenheit zeigen deutlich, dass neben den bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Überprüfungen und Modifizierungen der aufbau- und ablauforganisatorischen, der taktischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, des Informationsaustausches und der übergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit auch der Bedarf besteht, die Regelungen zur präventiven Rasterfahndung in den Ländern zu überprüfen und entsprechend neu zu gestalten. Die Rasterfahndung im Zusammenhang mit diesen Terroranschlägen wurde in verschiedenen Ländern auf Antrag oder Klage von Betroffenen gerichtlich überprüft. Die Entscheidungen, die hierzu ergangen sind, unterscheiden sich sowohl in den Begründungen als auch in den Ergebnissen. Insbesondere wurde der Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“, der in Nordrhein-Westfalen und nach der Mehrzahl der Polizeigesetze der anderen Länder u.a. Voraussetzung der Rasterfahndung ist, nicht einheitlich ausgelegt. Insgesamt führte dies zum Teil zu Rechtsunsicherheit und Defiziten in der Akzeptanz der Maßnahme. Es kommt hinzu, dass eine Rasterfahndung in vielen Fällen gar nicht zeitnah zum Ausfiltern einer stark reduzierten Personenmenge führen kann. Damit ist die Rasterfahndung in diesen Fällen nicht geeignet, einer gegenwärtigen Gefahr als sofort wirksame Maßnahme zu begegnen. Die Innenministerkonferenz hat sich mit dieser Problematik eingehend beschäftigt und festgestellt, dass der Bedarf besteht, die Regelungen zur präventiven Rasterfahndung in den Ländern im Sinne eines bundeseinheitlichen Vorgehens neu zu gestalten. Deshalb und zur rechtlichen Klarstellung wird im vorliegenden Entwurf bei der Rasterfahndung auf die Abwehr einer „Gefahr“ abgestellt. Der Zweck des mit der Rasterfahndung verbundenen maschinellen Datenabgleichs wird präzisiert. Dadurch wird erhöhte Rechtssicherheit geschaffen.

Die Videoüberwachung dient in erster Linie der Verhütung von Straftaten. Sie ist eine typische Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Durch eine polizeiliche Beobachtung mittels offener Videoüberwachungssysteme können Kriminalitätsbrennpunkte auf öffentlichen

Straßen und Plätzen überwacht und vor potenziellen Straftätern besser geschützt werden. Daneben hat sie auch eine abschreckende und damit vorbeugende Wirkung. Bisher vorliegende Ergebnisse laufender Videoprojekte zeigen, dass dieses Instrument geeignet ist, das Straftatenaufkommen an den überwachten Orten zu reduzieren. Um insbesondere auch die typischen Delikte an Kriminalitätsbrennpunkten wie Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung besser bekämpfen zu können, wird zukünftig auf „Straftaten“ abgestellt. Diese Änderung ist allerdings so eingegrenzt, dass die Möglichkeit der Videoüberwachung auf tatsächliche Kriminalitätsbrennpunkte beschränkt bleibt.

In den vergangenen Jahren wurden in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Polizeibeamtinnen und –beamte bei von ihnen durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrollen getötet. In diesen Fällen handelte es sich um Einsätze, bei denen die Streifenwagenbesatzungen in einer scheinbar alltäglichen Situation einen Fahrzeugführer anhalten und kontrollieren wollten.

Als Teilbeitrag zur Optimierung der Methoden der Eigensicherung wurde im Jahre 2001 in Rheinland-Pfalz als erstem Land ein Pilotprojekt mit einer Kamertechnik in Streifenwagen zur Eigensicherung durchgeführt. Die Innenministerkonferenz hat das Vorhaben begleitet. Die Maßnahme hat sich bewährt. Rheinland-Pfalz will bis Ende 2003 alle Streifenwagen mit dieser Technik ausstatten.

In Nordrhein-Westfalen gibt es für derartige Maßnahmen keine Rechtsgrundlage. Mit § 15 b soll eine spezielle Bestimmung für die Datenerhebung zur Eigensicherung eingeführt werden.

Insbesondere zur Verhinderung von Ausschreitungen gewaltbereiter Gruppierungen kann die Polizei durch Aufenthaltsverbote in bestimmten räumlichen Bereichen Gefahrenlagen verhindern. Mit der vorgesehenen Befugnisnorm soll es der Polizei ermöglicht werden, Störern den Aufenthalt in einem konkret bezeichneten Bereich über einen längeren Zeitraum zu untersagen. Die bisherige Vorschrift des § 34 ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu eng.

Für die Aufzeichnung des Notrufs 110 wird entsprechend einer Datenschutzforderung eine spezielle Rechtsvorschrift geschaffen. Dies dient insbesondere der Rechtsklarheit, da strittig ist, ob der bisherige § 24 als Rechtsgrundlage ausreicht.

Alle weiteren Änderungen dienen der Klarstellung bzw. Verdeutlichung des Gewollten oder der redaktionellen Anpassung.

Auf die Einzelbegründungen wird verwiesen.

B Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den neu aufgeführten Vorschriften und redaktionellen Änderungen.

Zu Nr. 2

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache. Entsprechend wird auch im nachfolgenden Gesetzestext der Begriff „Betroffener“ durch die neutrale Formulierung „betroffene Person“ ersetzt. Bei nicht geschlechtsneutralen Begriffen wird auf eine durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Formulierung wegen der Lesbarkeit des Gesetzes verzichtet.

Zu Nr. 3

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden die Änderungen im Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983), berücksichtigt. Der bisherige § 302 a StGB (Wucher) ist nunmehr § 291 StGB, der Tatbestand des ehemaligen § 330 a StGB ist nunmehr in § 330 StGB geregelt. Ferner wird § 261 StGB (Geldwäsche) in den Katalog eingefügt. Diese Vorschrift ist durch das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz vom 25.10.1993, BGBl. I S. 1770) erstmalig in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Da § 261 StGB in seiner Strafwürdigkeit vergleichbar ist mit den übrigen in § 8 Abs. 3 Nr. 1 genannten Delikten, ist dieser in den Katalog mit aufzunehmen.

Im Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976, zuletzt geändert durch das Waffenrechtsneuregelungsgesetz (*am 21.06.2002 hat der Bundesrat zugestimmt, bisher ist das Gesetz noch nicht veröffentlicht*), finden sich die Nummern 1 und 2 des § 53 Abs. 1 Satz 1 WaffG nunmehr in § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c) und d) WaffG.

Im Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 612), ist die frühere Nr. 4 des § 29 Abs. 3 Satz 2 BtMG nicht mehr vorhanden und wurde als § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG wieder eingeführt, womit ohne inhaltliche Änderung eine Strafverschärfung verbunden war.

Im Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 11 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), ist § 47 a AuslG weggefallen. Die Strafbarkeit des sogenannten gewerbsmäßigen und organisierten Schlepperunwesens ist nunmehr in den §§ 92 a und b AuslG geregelt. Da § 92 b ein Verbrechen ist, bedarf diese Vorschrift nicht mehr der gesonderten Erwähnung in § 8

Abs. 3 Nr. 4.

Zu den Nrn. 4 bis 8

Die redaktionellen Angleichungen in § 12 Abs. 1 Nr. 4 beruhen auf Änderungen im Strafgesetzbuch.

Die übrigen Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 9

Durch das Hinzufügen des neuen Absatzes 5 in § 24 verschieben sich die bisherigen Absätze 5 und 6 nach hinten. Infolge dieser Änderung müssen die Vorschriften, die einen Verweis auf die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 24 beinhalten, redaktionell angepasst werden.

Zu Nr. 10

Es ist anerkannt, dass der offene Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel ist, um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Durch diese Maßnahme können im Rahmen eines den jeweils spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragenden Gesamtkonzeptes die Prävention verstärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden. Bisher vorliegende Ergebnisse laufender Videoprojekte zeigen, dass sie geeignet sind, Straftaten zu verhindern. Um insbesondere auch die typischen Delikte an Kriminalitätsbrennpunkten wie Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung besser bekämpfen zu können, wird zukünftig auf „Straftaten“ abgestellt. Dieses Ziel wird durch Streichung des bisherigen Absatzes 4 erreicht.

Die neue Fassung des § 15 a umfasst zwei Absätze. In der Regelung der Absätze 2 und 3 der bisherigen Fassung wird ganz überwiegend ein unzulässiger Eingriff in das Strafverfahrensrecht, das der Bundeskompetenz unterliegt, gesehen (vgl. Vahle, NVwZ 2001, S. 166). Bei Vorliegen eines Verdachts ist das Herstellen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen bereits in § 100c Abs. 1 StPO abschließend geregelt, die Verpflichtung zur Benachrichtigung betroffener Personen ist in § 101 StPO normiert. Die gefahrenabwehrende Bildaufzeichnung ist nunmehr neben der Beobachtung in Absatz 1 der Vorschrift geregelt, wobei dort die rechtliche Begrenzung beibehalten wurde, dass Tatsachen die Annahme der Begehung weiterer Straftaten rechtfertigen müssen.

Videoüberwachung muss auf tatsächliche Kriminalitätsbrennpunkte beschränkt bleiben, insbesondere muss eine flächendeckende Videoüberwachung aller belebten Plätze vermieden werden. Dieser Grundsatz, der schon für die bisherige Fassung galt, ist in Absatz 1 Satz 1 der neuen Fassung noch weiter präzisiert worden. Danach darf die Videoüberwachung nur an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, durchgeführt werden. Die im Text neu aufgenommene Formulierung „und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt“ soll auch verhindern, dass eine Videoüberwachung an Örtlichkeiten erfolgt, an denen ausschließlich mit sog. Verdrängungseffekten zu rechnen ist. Außerdem muss in einer Prognoseentscheidung dargelegt werden, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Insgesamt ist mit diesen Voraussetzungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Nr. 11

Als Teilbeitrag zur Optimierung der Methoden der Eigensicherung wurde im Jahre 2001 in Rheinland-Pfalz als erstem Land ein Pilotprojekt mit einer Kamertechnik in Streifenwagen zur Eigensicherung durchgeführt. Die Innenministerkonferenz hat das Vorhaben begleitet. Die Maßnahme hat sich bewährt. Rheinland-Pfalz will bis Ende 2003 alle Streifenwagen mit dieser Technik ausstatten. In Nordrhein-Westfalen gibt es bisher für

derartige Maßnahmen keine Rechtsgrundlage. Mit dem neuen § 15 b wird eine spezielle Bestimmung für die Datenerhebung zur Eigensicherung eingeführt. Die Vorschrift stellt bewusst nicht auf eine konkrete Gefahr ab, weil bei einem Kontrollvorgang an Fahrzeugen nicht stets eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Zu den Nrn. 12 bis 17

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache sowie Anpassungen an die Veränderung des bisherigen § 24 Abs. 5 und 6.

Zu Nr. 18

Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift regelt die Aufzeichnung von Anrufen, die über Notruf-einrichtungen bei der Polizei eingehen. Die Aufzeichnung von Anrufen, die über sonstige Behördenanschlüsse die Polizei erreichen, ist nur anlassbezogen zulässig, sofern dies im Einzelfall zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Die Verfahrensweise für den Notruf ist seit jeher in den Ländern üblich und in der Bevölkerung bekannt. Die Aufnahme der Notrufaufzeichnung innerhalb des § 24 dient daher der Klarstellung.

Die Vorgehensweise bei der Aufzeichnung entspricht auch einem praktischen Bedürfnis, denn die Bedeutung der Anrufe ist häufig erst im Verlauf der Gespräche oder im nachhinein zu erkennen, wenn ein Mitschnitt durch ein Aufnahmegerät aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zu spät kommt oder nicht mehr möglich ist.

Satz 3 des Absatzes 5 enthält eine besondere Lösungs- und Zweckbindungsregelung.

Zu Nr. 19

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 20

Die Vorschrift nimmt die neue Behördenbezeichnung „Innenministerium“ auf.

Ferner findet mit der Verwirklichung der Deutschen Einheit die bisherige Einschränkung des Geltungsbereichs deutscher Gesetze keine Anwendung mehr.

Zu Nr. 21

Die Einschränkung deutscher Gesetze auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes ist überholt. Im übrigen beinhalten die Änderungen redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 22

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 23

Der bisher in § 31 Abs. 1 verwendete Begriff „personenbezogene Daten bestimmter Personengruppen“ ist zu unpräzise. Die geänderte Formulierung „personenbezogene Daten einer unbestimmten Anzahl von Personen, die bestimmte, auf Verursacher einer Gefahr im Sinne des § 4 vermutlich zutreffende Prüfmerkmale erfüllen“ beschreibt den in eine Rasterfahndung einzubeziehenden Personenkreis treffender. Die neue Formulierung ist an den Wortlaut des § 98 a StPO angelehnt, der mit dem OrgKG vom 15. Juli 1992, einige Jahre nach dem In-Kraft-Treten des § 31 in der heutigen Fassung, in das Strafverfahrensrecht (Bundesrecht) eingeführt wurde.

Mit der Formulierungsänderung wird der Begriff der Rasterfahndung mit der des Strafverfahrensrechts harmonisiert.

Aus dem gleichen Grund soll der in § 31 verwendete Begriff „automatisiert“ durch „maschinell“ ersetzt werden.

Die bisherige Regelung zur Rasterfahndung sieht als abzuwehrende Gefahr eine „gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ vor.

Die Begründung einer *gegenwärtigen Gefahr*, also einer Situation, in der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ist vor dem Hintergrund der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Kritik geraten. Bei einer Gefahr ist zwischen der zeitlichen Komponente (Gefahrengrad) und der qualitativen Komponente (Gefahrenart) zu differenzieren. Ohne Zweifel wurde die Gefahrenart mit der Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, entsprechend der Eingriffstiefe und den Ängsten der Bevölkerung zu Recht hoch angesetzt.

Die Gegenwartigkeit einer als wahrscheinlich anzunehmenden, aber konkret weder vom Zeitpunkt noch vom Ziel und der Begehungsart näher zu bezeichnenden Dauergefahr durch Anschläge ist oft nur schwer zu begründen und hat zu unterschiedlichen Auslegungen durch Gerichte geführt, die auf Antrag oder Klage von Betroffenen mit der Überprüfung der im Zusammenhang der mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 durchgeführten Rasterfahndung befasst waren. Die unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen haben zu Rechtsunsicherheit und Defiziten in der Akzeptanz der Maßnahme geführt. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Rasterfahndung ihrem Charakter nach eine Maßnahme ist, die regelmäßig längere Zeit in Anspruch nimmt. Nach dem Erwirken des erforderlichen richterlichen Beschlusses müssen die Daten bei den Datenbesitzern angefordert, dort durch Selektion und ggf. Konvertierung aufbereitet und übermittelt werden. Bei der Polizei müssen – wie sich im Zuge der Rasterfahndung nach den Anschlägen am 11. September 2001 gezeigt hat – Dateien mit gleichartigen Daten und gleichartiger Herkunft mehrerer Datenbesitzer, z. B. von Einwohnermeldeämtern, nach Prüfung und ggf. Herbeiführung der Kompatibilität auf einem gemeinsamen Datenträger aggregiert werden, um mit in gleicher Weise aggregierten gleichartigen Daten gleichartiger Herkunft, z. B. von Hochschulen, maschinell abgeglichen werden zu können. Das allein erfordert eine Zeitspanne, in der ein bereits begonnenes oder unmittelbar bevorstehendes Schaden verursachendes Ereignis (gegenwärtige Gefahr) oft nicht verhindert werden kann. Eine Rasterfahndung kann in vielen Fällen daher gar nicht zeitnah zum Ausfiltern einer stark reduzierten Personenmenge führen. Hinzu kommt, dass die Verhinderung des Schadenseintritts nicht allein durch das Ergebnis des Datenabgleichs bewirkt werden kann. Vielmehr ist eine Überprüfung der selektierten Personendaten durch weitere Ermittlungen im Hinblick auf eine tatsächliche

Gefährderfunktion der Personen sowie die Durchführung von gegen sie gerichteten geeigneten Maßnahmen erforderlich. Das erfordert zusätzliche Zeit. Damit ist die Rasterfahndung in diesen Fällen nicht geeignet, einer gegenwärtigen Gefahr als sofort wirksame Maßnahme zu begegnen, sie ist aber ein unverzichtbares Instrument der polizeilichen Arbeit. Sie muss jedoch rechtlich eindeutig und akzeptabel ausgestaltet werden. Als Konsequenz ergibt sich die Änderung der Eingriffsschwelle von der bisherigen Voraussetzung einer gegenwärtigen auf das Vorliegen einer Gefahr. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit muss in jedem Einzelfall erfolgen und an den Grundsätzen des Übermaßverbots und der Verhältnismäßigkeit der Mittel ausgerichtet werden. Sie ist gemäß § 31 Abs. 4 auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter anzuordnen. Auf den Richtervorbehalt wird auch künftig nicht verzichtet.

Der dem bisherigen Text des § 31 Abs. 1 angefügte Satz „Der Datenabgleich soll den Ausschluss von Personen bezwecken, er kann auch der Ermittlung eines Verdachtes gegen Personen als mögliche Gefahrenverursacher sowie der Feststellung gefahrenverstärkender Eigenschaften dieser Personen dienen“ soll der Lösung eines Problems Rechnung tragen, dass sich im Zuge der Rasterfahndung nach den Ereignissen des 11. September 2001 gezeigt hat. Existieren relativ wenige valide Prüfmerkmale, führt die Rasterfahndung zu einer relativ großen „Restmenge“ herausgefilterter Personendaten. Um die Gefahr zeitgerecht abwehren können, muss eine Priorisierung der Prüfreiheitenfolge ermöglicht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade zeitlich dringend zu überprüfende Personen mit gefahrenpotenzierenden Fähigkeiten (z. B. Inhaber von Pilotenlizenzen oder Lizenzen zum Führen von Gefahrguttransporten) nicht erkannt werden können. Hier hat es im Zuge der nach dem 11. September 2001 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Rasterfahndung bei der Datenerhebung im Hinblick auf nicht näher konkretisierbare Personengruppen außerhalb der Rasterfahndung erhebliche Schwierigkeiten gegeben. So ist im Rahmen gerichtlicher Überprüfung bei der Erhebung bestimmter Gruppendaten zum Zwecke des Datenabgleichs die Einschlägigkeit des § 31 verneint worden, weil keine Reduzierung der Datenmengen, sondern lediglich eine Datenzuordnung zur Verdachtsverdichtung vorgelegen habe. Erhebungen von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen außerhalb einer Rasterfahndung waren aber für die polizeiliche Arbeit dringend erforderlich, weil sie für eine Priorisierung der Prüfreiheitenfolge besonders geeignet erschienen. Die Anwendung der §§ 9 und 12 ist für diese Art der Datenerhebung fragwürdig, da sie auf eine offene Datenerhebung konkret bestimmter Personen abstellen, nicht aber auf eine sog. Gruppenauskunft. Deshalb wird § 31 Abs. 1 auch insoweit geändert, um die hier in Frage kommende Gruppenauskunft zu regeln. Der Zusatz dient der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs „Rasterfahndung“ und damit der Rechtsklarheit.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen mit der Rasterfahndung ein weiteres Problem deutlich gemacht: Daten können oft nicht so sachgerecht wie erforderlich angeliefert werden, da die Dateien unterschiedlich strukturiert und formatiert sein können. In vielen Fällen kann der Datenbesitzer nicht die von der Polizei erbetenen Dateiformate anliefern. Dateistrukturen und Formate müssen daher aufbereitet und Daten ggf. konvertiert werden können.

Außerdem sind die erfragten Prüfmerkmale in Dateien in nicht unerheblichem Umfang nur lückenhaft vorhanden. So sind einzelne Prüfmerkmale wie z. B. Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität oder Geburtsstaat, in Dateien gleichartiger Datenbesitzer, z. B. von Universitäten, teilweise gar nicht und teilweise nur fragmentarisch erfasst gewesen. Hier bedarf es der Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit für die ergänzende Erhebung personenbezogener Daten zur Vervollständigung der Informationen über Prüfmerkmale, um einen Abgleich nicht von Anbeginn mit erheblichen Fehlerquellen zu befrachten.

Zu Nr. 24

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 25

Der bisherige Begriff „Dateibeschriftung“ wird durch den allgemeinen Begriff „Verfahrensverzeichnis“ ersetzt, weil die gesetzliche Regelung für nicht vorhersehbare technische Entwicklungen offen bleiben muss. Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an den Begriff des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Im Übrigen enthält die Vorschrift lediglich weitere redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 26

Mit der neuen Befugnisnorm soll es der Polizei ermöglicht werden, einem Störer den Aufenthalt in einem konkret bezeichneten Bereich über einen längeren Zeitraum zu untersagen. Die bisherige Vorschrift des § 34 ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu eng.

Die Verfügung erfordert eine Prognoseentscheidung, nach der Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat verüben oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, um eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Adressaten eines Aufenthaltsverbotes können Angehörige rechtsextremer Gruppierungen oder Hooligans sein, die gruppenweise anreisen, um in den Innenstädten zu randalieren.

Im Übrigen kann in einer Vielzahl von weiteren Fällen aufgrund der hinreichenden Tatsachenfeststellungen und der Prognoseentscheidung ein erweiterter Platzverweis ausgesprochen werden, wenn bei einem Angetroffenen besondere Umstände festzustellen sind, wie beispielsweise besonders gewalttätiges Auftreten, Mitführen von verbotenen Gegenständen, Waffen oder Werkzeugen, beziehungsweise erneutes polizeiliches In-Erscheinung-Treten. Ein Aufenthaltsverbot darf aber für den Bereich nicht angewandt werden, in dem die angetroffene Person ihre Wohnung hat oder in dem sie andere berechnete Interessen wahrnimmt (beispielsweise gerichtliche Ladungen).

Gegenüber der Möglichkeit der Ingewahrsamnahme ist der erweiterte Platzverweis ein geringerer Rechtseingriff und trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Eine Anwendung dieser Regelung gegenüber potenziellen Versammlungsteilnehmern ist wegen der insoweit einschlägigen Vorschriften des Versammlungsgesetzes ausgeschlossen.

Zu den Nrn. 27 und 28

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 29

Die Neufassung des § 45 Abs. 2 dient der rechtlichen Klarstellung (vgl. OVG NRW, DVBl. 1991, S. 1375). Nach der Entscheidung des Gerichts teilten die Polizeibehörden den betroffenen Personen stets die Anordnung der Verwertung mit, obwohl dies vom Gesetz nicht vorgeschrieben war. Nunmehr wird durch den Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, dass die Anordnung der Verwertung einerseits und die Mitteilung von Ort und Zeit der Verwertung andererseits rechtlich unterschiedlich einzuordnen sind.

Die Anordnung der Verwertung i. S. d. § 45 Abs. 2 Satz 2 ist ein Verwaltungsakt. Dieser ist gegenüber den im Satz 1 aufgeführten Personen zu erlassen und ihnen gemäß § 41 VwVfG NRW bekannt zugeben.

Hingegen ist die Mitteilung über Zeit und Ort der Verwertung kein Verwaltungsakt, da hierdurch die Rechtsstellung der betroffenen Person nicht geregelt wird, es handelt sich hierbei um Hinweise, für die eine Mitteilungspflicht in dem von § 45 Abs. 2 Satz 3 gesetzten Rahmen besteht.

Zu Nr. 30

Die Änderungen sind redaktioneller Art und stellen ab auf die geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 31

Der neue Satz 2 von § 51 Abs. 3 stellt klar, dass bei von der Polizei ausgesprochenen Verfügungen auf Duldung oder Unterlassung im Fall von mehrfachen Verstößen hiergegen auch eine wiederholte Festsetzung des Zwangsgeldes zulässig ist.

Zu Nrn. 32 und 33

Die Änderungen sind redaktioneller Art und stellen ab auf die geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nr. 34

Das Verfahren zur Durchsetzung der Ersatzzwangshaft bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, die in der Vergangenheit Änderungen erfahren. In Anlehnung an den bisherigen Verweis wird nunmehr auf die §§ 901, 904 bis 910 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Zu den Nrn. 35 bis 37

Die Änderungen sind redaktioneller Art und stellen ab auf die geschlechtsneutrale Sprache sowie auf die neue Bezeichnung des Innenministeriums.

2. Begründung zu Artikel 2 (Bekanntmachungsermächtigung)

Artikel 2 enthält die übliche für den vorliegenden Fall notwendige Bekanntmachungsermächtigung für das Innenministerium.

3. Begründung zu Artikel 3 (Änderung des Ordnungsbehördengesetzes)

Die Ordnungsbehörden bedürfen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung keiner generellen Ermächtigung zur Aufzeichnung von Notrufen. Für die bei den Notruffeinrichtungen der Feuerwehr eingehenden Notrufe besteht eine entsprechende Aufzeichnungsbezugnis (§ 21 Abs. 2 FSHG).

Durch die Neufassung des § 24 Nr. 13 wird klargestellt, dass die Neuregelung des § 34 Abs. 2 PolG NRW nicht für die Ordnungsbehörden gelten soll. Die Anordnung dieses erweiterten Platzverweises soll der Polizei überlassen bleiben.

4. Begründung zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung für das In-Kraft-Treten der Novelle.